

RS OGH 1987/3/31 5Ob532/87, 4Ob146/08m

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 31.03.1987

Norm

UVG §30

UVG §31 Abs2

Rechtssatz

Nach diesen Vorschriften vertritt der Präsident des OLG den Bund im Bezug auf die durch Legalzession auf diesen übergegangenen Unterhaltsforderungen des Kindes. Es kommt ihm daher in dem Verfahren über den - strittigen - Bestand dieser Forderungen Parteistellung zu.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 532/87

Entscheidungstext OGH 31.03.1987 5 Ob 532/87

- 4 Ob 146/08m

Entscheidungstext OGH 23.09.2008 4 Ob 146/08m

Auch; Beisatz: Ganz allgemein ist aus § 31 UVG abzuleiten, dass der Bund in Verfahren über den strittigen Bestand einer auf ihn übergegangenen Unterhaltsforderung Parteistellung hat. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1987:RS0077004

Zuletzt aktualisiert am

28.10.2008

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at